

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 25/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und Partner,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 2019 durch den Richter Waltke als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Der Bescheid vom 12. Juli 2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich noch gegen die Feststellung der Beklagten, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen.

Er ist afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Er lebte in Afghanistan zuletzt in der Provinz Kabul, reiste im Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2016 einen Asylantrag.

Seine persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erfolgte am [REDACTED] 2016. Hierbei trug er im Wesentlichen vor, seine Familie habe Probleme mit den Taliban gehabt als sie noch in Baghlan gelebt hätten. Sein Vater sei von Taliban getötet und sein Onkel sei von den Taliban entführt und nur gegen ein Lösegeld freigelassen worden. Dies sei vor zwei Jahren gewesen. Er selbst sei auch bedroht worden. Dies sei vor 1,5 Jahren gewesen. Sie hätten ihn angerufen und auf der Straße angesprochen. Es habe mehrere solche Vorfälle gegeben. Sie hätten ihr Haus nicht verlassen sollen. Sie hätten dann alles verkauft und seien nach Kabul gegangen, wo sie ungefähr ein Jahr und vier Monate gelebt hätten. Auch dort habe es wieder Drohanrufe gegeben. Der letzte Anruf sei vor ca. 10 bis 11 Monaten gewesen. Die Anrufe seien alle 10 bis 15 Tage gekommen. Das Leben in Kabul sei schwer gewesen aber finanziell sei es ihnen gut gegangen. Die Taliban hätten gesagt, dass Schiiten keine Muslime seien. Im Heimatland lebe noch sein Onkel. Er – der Kläger – sei bis zur 5. Klasse zur Schule gegangen. Einen Beruf habe er nicht erlernt. Er habe Motorräder repariert. Er sei angestellt gewesen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, erkannte ihm weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Zudem forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte bei Nichtbefolgung die Abschiebung nach Afghanistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründete das Bundesamt damit, dass konkrete Bedrohungen, deren Intensität in Bezug auf Art oder Wiederholung gegen die geltenden Menschenrechte verstießen, nicht erkennbar seien. Zudem sei der Kläger auf den möglichen staatlichen Schutz zu verweisen. Da nach alledem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausscheide, komme auch eine Asylanerkennung nicht in Betracht. Des Weiteren lägen nach dem Vortrag des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht vor. Letztlich ergäben sich aus den Angaben des Klägers und auch aus der allgemeinen Situation in Afghanistan keine Gründe dafür, Abschiebeverbote festzustellen.

Am [REDACTED] 2016 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen seinen Vortrag beim Bundesamt vertieft. Ergänzend trägt er vor, er leide an einer chronischen Hepatitis B Erkrankung. Zum Nachweis dieser Erkrankung legte er Atteste/Untersuchungsberichte vor vom [REDACTED] 2016, [REDACTED] 2016, [REDACTED] 2017, [REDACTED] 2017, 11. [REDACTED] 2018, [REDACTED] 2018, [REDACTED] 2018, 19. [REDACTED] 2019 sowie [REDACTED] 2019. Sowohl die Behandlung als auch die notwendigen Medikamente müssten in Afghanistan meist privat finanziert werden, da es eine faktisch kostenlose Gesundheitsversorgung in Afghanistan nicht gebe. Die Kosten des benötigten Medikamentes seien sehr hoch und nicht von seinem Einkommen als Gelegenheitsarbeiter zu bestreiten.

In dem Attest vom [REDACTED] 2017 von Herrn Dr. med. [REDACTED], (Facharzt für Innere Medizin, hepatologische Schwerpunktpraxis) wurde ausgeführt, dass bei dem Kläger seit Juli 2017 eine antivirale Therapie mit erst 1 mg, jetzt 0,5 mg Entecavir durchgeführt werde. Dadurch sei es zu einer deutlichen Besserung mit biochemischer Remission und Absinken der Viruslast gekommen. Die Therapie müsse mindestens ein Jahr, ggf. auch lebenslang durchgeführt werden. Die Medikamentenkosten beliefen sich auf ca. 5.200,00 Euro pro Jahr. Ein Absetzen der Medikamente sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und es könnte langfristig zur Entwicklung einer Leberzirrhose kommen. Unter dem [REDACTED] 2018 teilte der behandelnde Arzt dem Gericht telefonisch mit,

dass die Therapie mindestens noch bis Juli 2019 fortgesetzt werden müsse. Danach bestehe allerdings eine Rezidivgefahr von ca. 40 %.

Mit Beweisbeschluss vom 14. Juni 2018 holte das Gericht Auskünfte beim Auswärtigen Amt, UNHCR und medico international zu den Behandlungsmöglichkeiten der Hepatitis B und der Verfügbarkeit von Medikamenten und deren Kosten in Afghanistan ein. Lediglich das Auswärtige Amt gab eine Stellungnahme ab und führte unter dem 02. Juli 2018 aus, dass das Medikament 0,5 mg Entecavir in Kabul erhältlich sei und 100 Tabletten ca. 2.500 Afghani kosteten.

Unter dem [REDACTED] 2019 teilte der behandelnde Arzt in einem Attest u. a. mit, dass der Kläger weiterhin täglich eine Tablette von 0,5 mg Entecavir einnehmen müsse. Der Krankheitsverlauf sei aber sehr günstig. Unter der Therapie sei mit einer fortschreitenden Leberschädigung nicht mehr zu rechnen. Heilungen unter dieser Therapie seien aber sehr selten. Nach weiterhin günstigem Verlauf könne nach zwei bis drei Jahren ein Auslassversuch unternommen werden. Die Wahrscheinlichkeit für einen weiterhin niedrig-replikativen Verlauf nach einem solchen Auslassversuch liege bei ca. 40 %, bei anderen Patienten habe die Therapie wieder angesetzt werden müssen. Ein Absetzen der Medikation zum jetzigen Zeitpunkt führe mit sicherlich 90%-Wahrscheinlichkeit zu einem hoch-replikativen Rezidiv der Hepatitis B. Unter Therapie ist eine erneute höhergradige Virusreplikation sehr unwahrscheinlich (unter 1%). Therapieunterbrechungen sollten vermieden werden. In jedem Fall seien halbjährliche hepatologische Kontrollen indiziert.

Der Kläger beantragte zunächst, die Beklagte zu verurteilen, ihn unter Aufhebung ihres Bescheides vom 12. Juli 2016 als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und die Beklagte zu verurteilen, die Ausreiseaufforderung in dem Bescheid aufzuheben. In der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2019 nahm der Kläger die Klage zurück, soweit er zunächst auch beantragt hatte, ihm unter Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen und den Bescheid vom 12. Juli 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die das Gericht trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden kann, da es in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (§ 102 Abs. 2 VwGO), begründet.

Der Bescheid vom 12. Juli 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO), soweit er noch Gegenstand des Klageverfahrens ist. Der Kläger hat gegen die Beklagte im maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) nämlich einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan. Der Bescheid ist in den Ziffern 4. bis 6. aufzuheben.

Zugunsten des Klägers besteht ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan.

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In diesem Zusammenhang ist in der Regel – wie auch hier – allein Art. 3 EMRK von Relevanz, der bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG (subsidiärer Schutz) entspricht dieser Norm somit nahezu vollständig. Dies liegt darin begründet, dass er der Umsetzung des Art. 15 lit. b) der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) dient, der sich wiederum an Art. 3 EMRK orientiert. Dennoch

besitzt Art. 3 EMRK einen breiteren Anwendungsbereich. Der Gerichtshof der Europäischen Union orientiert sich nämlich bei der Auslegung der Qualifikationsrichtlinie – und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht bei der Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG – insoweit zwar an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 22). Dessen Auffassung, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK in Ausnahmefällen auch dann vorliegen könne, wenn sie aus der allgemeinen humanitären Lage im Herkunftsstaat resultiere (EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008, N. / . Vereinigtes Königreich, Rn. 42), hat er für die Qualifikationsrichtlinie indes ausdrücklich nicht übernommen. Die Richtlinie setze vielmehr das Handeln eines Akteurs voraus, was sich etwa aus deren Art. 6 ergebe (EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014 – C-542/13 –, juris Rn. 35, 40). Ist also ein solches Handeln im jeweils zu entscheidenden Einzelfall gegeben, führt eine Verletzung von Art. 3 EMRK bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen regelmäßig zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris Rn. 79). Im Übrigen, also bei Gefahren, die allein auf der allgemeinen Lage im Zielstaat beruhen, kommt ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Betracht.

Ein nach der Rechtsprechung des EGMR hierfür erforderlicher ganz besonderer Ausnahmefall liegt im Einzelfall des Klägers hinsichtlich Afghanistan vor.

Die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan stellt sich nach den Erkenntnismitteln folgendermaßen dar: Afghanistan sei trotz der internationalen Unterstützung und erheblichen Anstrengungen der afghanischen Regierung eines der ärmsten Länder der Welt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 27) und das ärmste Land der Region (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 32). Nach Angaben des Auswärtiges Amtes lebten 39 % (im Jahr 2014) der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze, mit einem eklatanten Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25). Der UNHCR berichtet von einem Anteil von 55 % im Jahr 2016/2017 (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 111; dazu differenzierend auch: CSO, Afghanistan Living Conditions Survey 2016/2017, Analysis Report, S. 109: Armutsrate national: 54,5 %, in Städten: 41,6 %, im ländlichen Raum: 58,6 %). Außerhalb der Hauptstadt Kabul und den Provinzhauptstädten fehle es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25). Der UNHCR führt aus, dass zusätzlich zu den 3,3 Mio.

Afghanen, die Ende 2017 mit akuten humanitären Bedürfnissen identifiziert wurden, im Jahr 2018 weitere 8,7 Mio. Afghanen mit chronischen Bedürfnissen hinzugekommen seien, die langfristige systemische Maßnahmen erforderten (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 31 f., m. w. N.; vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28, wonach ca. 9,3 Millionen Afghaninnen und Afghanen dringend auf humanitäre Hilfe angewiesen seien). 1,6 Mio. Kinder litten an akuter Unterernährung (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 31f., m. w. N.). Im Süden und Osten des Landes seien nahezu eine Million oder fast ein Drittel aller Kinder akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25f.); nach Angaben von UNICEF litten im Jahre 2017 etwa 236.000 Kinder darunter. Lebensmittelunsicherheiten seien für rund 40 % der Bevölkerung chronisch (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 22, 28.). Nach dem UNHCR seien 1,9 Mio Afghanen von starker Lebensmittelunsicherheit betroffen. 45 % der Bevölkerung habe keinen Zugang zu Trinkwasser (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 31f., m. w. N.). Im Jahr 2016 hätten 46 % der Bevölkerung Zugang zu Trinkwasser gehabt (Schweizerische Flüchtlingshilfe Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 25). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden trügen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei, wovon geschätzte 230.000 Afghanen im Durchschnitt jährlich betroffen seien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28). Die nördlichen und westlichen Teile Afghanistan sehen sich im Jahr 2018 zudem einer der schlimmsten Dürren seit Jahrzehnten ausgesetzt. Von der Dürre am schwersten betroffen sind die Provinzen Balkh, Ghor, Faryab, Badghis, Herat und Jowzjan (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 111; vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25 f.). Im Januar 2017 seien lediglich 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung an das Energieversorgungsnetz angeschlossen gewesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28). Ab 2019 solle dem Energiemangel mit dem im Mai 2016 gestarteten Projekt „Casa 1000“, wodurch Stromleitungen von Tajikistan nach Afghanistan errichtet werden, begegnet werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 2, 25).

Zwar habe sich nach Angaben des Auswärtigen Amtes die medizinische Versorgung seit 2005 erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt habe. Dennoch bestehe landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser sei als in den Süd- und Ostprovinzen (Lagebericht vom 19. Oktober 2016, S. 23; Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25 ff.). Noch immer existierten keine angemessenen Kapazitäten zur Behandlung von Kriegsverletzungen und Versorgung von Opfern – insbesondere psychiatrischer Natur (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 30).

Es wird berichtet, dass 4,5 Mio. Menschen keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung hätten (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 31 f., m. w. N.; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 29, wonach geschätzte neun Millionen Menschen betroffen seien). Insbesondere in ländlichen und unsicheren Gebieten sowie unter Nomaden komme es zu schlechten Gesundheitszuständen von Frauen und Kindern. Für Frauen und Kinder sei es nach wie vor schwierig, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, was sich in einer der höchsten Kinder- und Müttersterblichkeitsraten der Welt niederschläge (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 30). Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung habe sich allerdings die Müttersterblichkeit von 1,6 % auf 0,324 % gesenkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 26 f.). Zudem litten Kinder unter fünf Jahren regelmäßig unter Masern und Keuchhusten. Bei Kindern, die in Konfliktgebieten lebten, seien Durchfall und Lungenentzündungen stärker verbreitet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 30).

Der Zugang zu Bildung sei ebenfalls erschwert. Etwa ein Drittel der Kinder könnten in weiten Teilen des Landes nicht zur Schule gehen. Der afghanische Bildungsminister, Assadullah Hanif Balkhi, habe bei seinem Amtsantritt im Dezember 2016 die Zahl der Kinder im afghanischen Schulsystem von elf auf sechs Millionen korrigiert. Die Klassen seien überfüllt, die Schulen unzureichend ausgestattet und es fehle weiterhin an qualifiziertem Lehrpersonal. Das Universitätssystem sei weiterhin unterfinanziert und die Nachfrage nach höherer Bildung übersteige das vorhandene Angebot, was zudem die Ausbildung eines ausreichenden Fachkräftepools verhindere. Laut Schätzung der NGO

Save the Children seien im Jahr 2017 über 400.000 Kinder vom Bildungssystem abgeschnitten worden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 29).

Die Arbeitslosenquote sei zwischen 2008 und 2014 von 25 % auf 39 % gestiegen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25); Mitte des Jahres 2016 sei sie auf bis zu 50 % geschätzt worden (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, a. a. O., Rn. 77). Allerdings geben internationale Arbeitnehmerverbände zu bedenken, dass diese Zahlen kritisch zu hinterfragen seien. Zudem könnten 90 % der Tätigkeiten kein sicheres Einkommen garantieren (EASO, Country of Origin Information Report, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City vom 1. August 2017, S. 22). Der UNHCR berichtet von einer Arbeitslosenquote von 24 %, verweist aber auch auf die hohe Anzahl an Unterbeschäftigten (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 17, m. w. H.). Gleichzeitig seien die Löhne in Gebieten, welche von Rückkehrströmen betroffen seien, signifikant gesunken. Die Quote der Analphabeten sei hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28). Das Wirtschaftswachstum habe im Jahr 2015 0,8 % sowie in 2016 1,2 % betragen (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern aus Dezember 2016, S. 5). Im Jahr 2017 habe sich dieses auf 2,6 % belaufen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25). Die Weltbank halte die Möglichkeit eines Wirtschaftswachstums bis zu 3,6 % im Jahre 2018 nicht für ausgeschlossen (EASO, Country of Origin Information Report, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City vom 1. August 2017, S. 19). Zudem habe die Regierung sich ehrgeizige Ziele gesteckt und plane unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19. Oktober 2016, S. 22; Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 25).

Die humanitäre Situation sei allerdings weiterhin als schwierig anzusehen. Zwar weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass die afghanische Regierung unter Beteiligung der internationalen Gebergemeinschaft mit der Schaffung einer Koordinierungseinheit - Displacement and Returns Executive Committee - zur Reintegration der Binnenflüchtlinge und Rückkehrer reagiert habe. Des Weiteren seien die Finanzmittel für humanitäre Hilfe aufgestockt worden (Lagebeurteilung nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, Stand: Juli 2017, S. 6, 11; Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 26). Ferner könnten als Reintegrationshilfen bis zu 700,00 Euro beantragt werden. Weiter sei geplant, den Rückkehrern

Anschlussflüge zum gewünschten Zielort innerhalb Afghanistans anzubieten und ein Informationsbüro als Beratungsstelle einzurichten (Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. Januar 2017 an die Innenminister und -senatoren der Länder, S. 4). Das Auswärtige Amt führte auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Leipzig jüngst zum Europäischen Reintegrationsprogramm zudem u. a. aus (Auskunft vom 31. Mai 2018, Az.: 1 K 825/16.A): „Das Programm ERIN in Afghanistan unterstützt Rückkehrer bei ihrer Reintegration. Die Unterstützung erfolgt in Form von Sachleistungen und kann u. a. folgende Reintegrationshilfen beinhalten: Abholung am Ankunftsort; kurzfristige Unterbringungsmöglichkeit, Hilfestellung bei Existenzgründungen, Beratung bei der Suche von Arbeitsstellen, Vermittlung in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Unterstützung in rechtlichen und medizinischen Angelegenheiten und/oder Unterstützung bei der Miete. Der ERIN-Antrag wird vor der Ausreise durch eine antragsübermittelnde Stelle an das BAMF gestellt. Auch nach der Ausreise (innerhalb von drei Monaten nach Rückkehr) ist eine Antragstellung über den Vertragspartner vor Ort möglich. Für die Reintegration einer freiwilligen rückkehrenden Person sind 1.500 EUR vorgesehen (bei festgestellter Vulnerabilität werden zusätzlich 500 EUR gewährt). Rückgeführte Personen erhalten 700 EUR. Familien können bis zu einem Betrag in Höhe von 2.800 EUR Förderleistungen erhalten. Der Vertragspartner vor Ort implementiert die zusammen mit dem Rückkehrer vereinbarten Reintegrationshilfen. Der in Afghanistan tätige ERIN-Vertragspartner ist IRARA, der mit lokalen Organisationen vor Ort arbeitet.“

Gleichwohl übersteige, trotz internationaler Hilfe, der derzeitige Versorgungsbedarf das vorhandene Maß an Unterstützungsmaßnahmen seitens der Regierung (Lagebeurteilung nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, Stand: Juli 2017, S. 11). Insbesondere stelle neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen. Die Gesamtzahl von Binnenflüchtlinge habe Ende 2016 ca. 1,8 Mio. betragen. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes seien bis Ende März 2018 über 54.000 hinzugekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 24). UNHCR berichtet, im Zeitraum von Januar 2018 bis zum 20. Mai 2018 seien ca. 114.995 weitere Binnenflüchtlinge hinzugekommen (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 33). Im Jahr 2017 wurden laut UNHCR ca. 450.000 bis 474.000 Menschen neu in die Flucht getrieben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 24; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 33). 2016 gab es mit über einer Million Rückkehrern einen Höchststand bei der Zahl der Rückkehrer insbesondere aus Pakistan sowie aus Iran. 2017 kehrten über 610.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran zurück. Für

Rückkehrer aus den genannten Nachbarländern leisten UNHCR und IOM in der ersten Zeit Unterstützung (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 28). Viele von ihnen ziehe es nach Kabul, darüber hinaus in die Provinzen Nangarhar, Kunduz, Logar und Baghlan (Schweizerische Flüchtlingshilfe Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 27 f.) und auch nach Laghman und Kunar im Osten des Landes (Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, Stand: Juli 2017, S. 10).

Demgegenüber sei die Aufnahmekapazität der Hauptstadt, die ursprünglich für 500.000 Einwohner gebaut worden sei (EASO, Country of Origin Information Report, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City vom 1. August 2017, S. 17) und der Provinzhauptstädte, insbesondere Mazar-e Sharif und Herat, allerdings begrenzt, aufgrund eingeschränkter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringungsmöglichkeiten sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 7). Die Bevölkerung Kabuls habe sich in nur sechs Jahren verdreifacht und betrage inzwischen etwa 3,5 Mio. Menschen – nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bereits 4,4 Mio. im Jahre 2017 (Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 19) und laut dem österreichischen BFA ca. 4,7 Mio. (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Afghanistan, Stand: 29. Juni 2018, S. 45) –, von denen nach Schätzungen bis zu 75 % in „informellen Siedlungen“ (Slums) lebten. Die Zahl der Straßenkinder solle 100.000 inzwischen übersteigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 33).

Der UNHCR führte zu den dortigen Lebensbedingungen für Flüchtlinge im Jahr 2016 aus (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 34 f.): „In den informellen Siedlungen in Kabul, die für langfristig Binnenvertriebene, Rückkehrer und andere arme Stadtbewohner, die Zielgruppen humanitärer Hilfe sind, vorgesehen sind, sind 80 Prozent der etwa 55.000 Menschen Berichten zufolge schwerwiegend oder mäßig von Lebensmittelunsicherheit betroffen. In dieser Hinsicht sind in Städten lebende Binnenvertriebene schutzbedürftiger als nicht vertriebene, in Städten lebende, von Armut betroffene Personen, da jene besonders vom mangelnden Zugang zu sozialer Grundversorgung und zu Erwerbsmöglichkeiten mit negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und auf soziale Schutzmechanismen betroffen sind. Aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder seit län-

gerem von Binnenvertreibung betroffen sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen gegenüber Räumungen und erneute Vertreibung schutzlos gestellt. Erschwerend kommt Landraub („Land grabbing“) hinzu, die illegale Inbesitznahme von u. a. auch für Rückkehrer oder Binnenvertriebene vorgesehenem Land.“ (vgl. auch: UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 34 f.).

Zudem wird berichtet, dass Personen, die aus dem europäischen Ausland zurückkehren, nicht nur mit Skepsis und Argwohn betrachtet würden, sondern auch, aufgrund ihrer Abschiebung, als Versager oder Kriminelle angesehen werden würden. Je bekannter eine Person für Anwohner desselben Viertels sei, desto geringer sei zudem die Wahrscheinlichkeit, dass sie Ziel einer Erpressung oder eines Überfalls werde (Amnesty International, Anfragebeantwortung an das VG Leipzig, Zur Frage der Rückkehr alleinstehender junger gesunder Männer (evt. aus Iran) nach Kabul, Herat, Kandahar sowie einer Familie mit drei Kindern (zwischen 12 bis 17 Jahren), 8. Januar 2018, S. 13 ff.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 28 f.).

Insgesamt sei daher die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif vorfinde, wesentlich davon abhängig, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfüge, auf die er sich verlassen könne, oder ob er auf sich allein gestellt sei. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut sei, desto leichter und besser könne er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10. Januar 2017 – 10 A 6516/16 –, juris, Rn. 41; vgl. auch UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 2; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 110). Auch in seiner aktuellen Lagebeurteilung stellt das Auswärtige Amt fest, dass das Bestehen von sozialen und familiären Netzwerken am Ankunftsort eine zentrale Rolle einnehme (Lagebericht vom 31. Mai 2018, S. 20, 28f.; vgl. auch EASO, Country Guidance: Afghanistan – Guidance Note and Common Analysis, Juni 2018, S. 104). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt aus, letztlich seien insbesondere Frauen, Kinder und behinderte Personen äußerst verletzlich, da ihre Widerstandsfähigkeit und Resilienz über die Jahre hinweg gesunken sei - vor allem, wenn sie wiederholt und über längere Zeit hinweg Notsituationen ausgesetzt gewesen seien

(Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28).

Zwar geht die Kammer in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und anderer Oberverwaltungsgerichte – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Gutachten von Frau Stahlmann vom 28. März 2018, des Amnesty Reports vom 22. Februar 2018 und der zum 30. August 2018 aktualisierten UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender – weiterhin davon aus, dass für die Personengruppe der jungen, alleinstehenden und arbeitsfähigen männlichen afghanischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr in die Hauptstadt Kabul – aber auch in Herat und Mazar-e Sharif – in aller Regel eine extreme Gefahrensituation i. S. d. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG selbst dann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, wenn der Rückkehrer beruflich nicht besonders qualifiziert ist und weder über nennenswertes Vermögen noch über Rückhalt und Unterstützung durch Familie oder Bekannte, die in Kabul leben, verfügt (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 04. Januar 2018 – 9 LA 106/17 – in: Nds. Rechtsprechungsdatenbank; Urteile vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris, Rn. 84 -; vom 20. Juli 2015 – 9 LB 320/14 –; Beschlüsse vom 13. März 2013 – 9 LA 34/13 –; vom 28. März 2014 – 9 LA 205/13 –; vom 14. April 2015 – 9 LA 267/13 –; vom 9. Juni 2015 – 9 LA 67/15 –; vom 15. Juni 2015 – 9 LA 297/14 –; OVG NRW, Urteil vom 3. März 2016 – 13 A 1828/09.A –, juris, Rn. 79 ff.; Bay. VGH, Urteil vom 12. Februar 2015 – 13a B 14.30309 –, juris, Rn. 17; zuletzt in Bezug genommen durch Beschluss vom 8. Februar 2017 – 13a ZB 17.30016 –, juris, Rn. 6; VGH BW, Urteile vom 6. März 2012 – A 11 S 3177/11 –, juris, Rn. 37 ff.; vom 27. April 2012 – A 11 S 3079/11 –, juris, Rn. 40; OVG RP, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11050/10 –, juris, Rn. 43 ff.; Hess. VGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A –, juris, Rn. 41 ff.).

Widrige Lebensumstände, wie insbesondere Mangelernährung, unzureichende Wohnverhältnisse und Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme einer Extremgefahr zudem grundsätzlich nicht ausreichend (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2010 – 10 C 10.09 – in juris Rn. 14 ff. und vom 8. September 2011 – 10 C 14.10 – in juris Rn. 24 ff.). Hinsichtlich der Fähigkeit eines Rückkehrers, im Heimatland eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden bzw. seine Existenz zu sichern, kommt es letztlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Insofern weist der UNHCR in seinen Anmerkungen unverändert darauf hin, dass die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelnen von Fall zu Fall geprüft werden muss (Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 7f. zur Aufrechterhaltung der Erwägungen der UNHCR-

Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 10, 99; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 106 ff., 110). Zu berücksichtigen sind neben dem Geschlecht, dem Alter und der Volkszugehörigkeit des Rückkehrers insbesondere seine (Aus-) Bildung, Berufserfahrung und Arbeitsfähigkeit, die Verhältnisse am konkreten Rückkehrort und eine etwaige dort zu erwartende Unterstützung des Rückkehrers durch Angehörige oder andere Personen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 01. Februar 2018 – 9 LA 11/18 –, V. n. b.; vgl. auch: Stahlmann, Sicherheitslage für Zivilpersonen in Afghanistan und Behandlung von Rückkehrern aus dem westlichen Ausland, 28. März 2018, S. 191ff.; EASO, Country Guidance: Afghanistan – Guidance Note and Common Analysis, Juni 2018, S. 104 f.; VGH BW, Urteil vom 11. April 2018 – A 11 S 1729/17–, juris, Rn. 331 ff.).

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen kommt in diesem Einzelfall eine Rückführung des Klägers nach Afghanistan im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht in Betracht.

Zwar ist der Kläger ledig, jung sowie grundsätzlich wohl in gewissem Maße arbeitsfähig und auch seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara spricht allein nicht für die Annahme eines Abschiebungsverbots (vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 –, juris). Allerdings ist der Einzelrichter in diesem Fall angesichts der Hepatitis B Erkrankung des Klägers und der damit einhergehenden notwendigen Finanzierung der Behandlung und von Medikamenten davon überzeugt, dass der Kläger nicht in der Lage wäre, sich das Existenzminimum in Afghanistan zu sichern. Das Gericht hat vor dem Hintergrund der vom Kläger beigebrachten aussagekräftigen fachärztlichen Atteste keinen Zweifel daran, dass er tatsächlich an einer chronischen Hepatitis B erkrankt ist, die mindestens noch zwei bis drei Jahre, ggf. auch lebenslang täglich mit dem Medikament Entecavir 0,5 mg und halbjährlichen Kontrollterminen behandelt werden muss, um ein Rezidiv der Krankheit zu verhindern. Diesem klägerischen Vorbringen ist auch die Beklagte nicht entgegen getreten.

Die Erkenntnismittellage zu der für den Kläger notwendigen Behandlung stellt sich einheitlich dar:

Das Auswärtige Amt führte in der in diesem Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 02. Juli 2018 aus, das Medikament Entecavir 0,5 mg sei in Kabul erhältlich und eine Packung mit 100 Tabletten koste ca. 2.500 Afghani (entspricht Stückpreis einer Tablette: 25 Afghani).

Demgegenüber gab das Auswärtige Amt über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kabul gegenüber dem VG Leipzig unter dem 31. Dezember 2018 an, das Medikament sei in Herat City und Masar-e Sharif verfügbar und eine Packung mit 30 Tabletten koste zwischen 900 und 2.500 Afghani (entspricht Stückpreis einer Tablette: 30 bis 83 Afghani). Eine Behandlung könne in großen Städten in regionalen Krankenhäuser erfolgen. Jedoch sei die Anwesenheit von Familienangehörigen zur Behandlung in afghanischen Krankenhäusern unabdingbar. Die Kosten der Behandlung seien nicht bekannt (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Leipzig vom 31. Dezember 2018, Az. 8 K 1882/17.A).

ACCORD führte in einer Anfragebeantwortung vom 25. Januar 2019 unter Bezugnahme auf verschiedene Quellen aus, chronische Hepatitis B könne in einem Krankenhaus in Herat behandelt werden, der/die Patient/in müsse für das Krankenzimmer pro Nacht 1.500 Afghani bezahlen. Medikamente sowie Blutuntersuchungen seien im Zimmerpreis nicht inbegriffen. Die öffentliche Gesundheitsversorgung sei in Afghanistan zumindest theoretisch kostenlos, die Behandlung beim Arzt und in Krankenhäusern könne jedoch sehr teuer sein. Der Preis der Medikamente hänge von ihrer Verwendung und ihrer Qualität ab. Laut einer 2014 veröffentlichten Studie von Ärzten ohne Grenzen gebe es in der Praxis Schwierigkeiten bezüglich der kostenlosen Gesundheitsversorgung. In mehr als 50 % der Fälle müsse der/die Patient/in selbst für die Behandlung aufkommen, zumindest die erforderlichen Medikamente müssten selbst bezahlt werden. Die hohen Kosten für die Gesundheitsversorgung würden die größte Hürde beim Zugang zur Behandlung darstellen. Neben den Medikamenten fielen Kosten für Labortests, Krankenhauspflge, Anreise, Arztgebühren und Bestechungsgelder an. Laut einer von MedCOI im April 2017 befragten Quelle sei es nicht möglich, eine öffentlich finanzierte Behandlung von Hepatitis B in Afghanistan zu erhalten. Dem MedCOI-Bericht zufolge hätten die Kosten für die Erstbehandlung der Krankheit in einer privaten medizinischen Einrichtung 2017 je nach Ausmaß zwischen 2.700 und 6.075 Afghani betragen. Der Folgebesuch würde einmalig 1.688 Afghani kosten. Den Daten für 2017 zufolge kosten die zur Untersuchung der Leberfunktion erforderlichen Labortests zwischen 1.114 und 1.397 Afghani in einer privaten medizinischen Einrichtung. Darüber hinaus verlange eine private Gesundheitseinrichtung eine Kautionshöhe von 5.000 Afghani, Behandlungskosten würden hiervon abgezogen und ein etwaiger Überschuss rückerstattet. Das öffentliche Krankenhaus für Infektionskrankheiten in Kabul habe eine eigene Abteilung für die Behandlung von Hepatitis, die von Internisten betrieben werde. Öffentliche Krankenhäuser würden keine vollständigen hepatologischen Untersuchungen anbieten, für einige Tests werde der Patient an private Kliniken überwiesen. Die Kosten für Kontrolluntersuchungen in privaten Einrichtungen würden ca. 15.000 Afghani pro Untersuchung betragen.

Entecavir sei in Masar-e Scharif und Herat-Stadt zu einem Stückpreis von 380 Afghani verfügbar (wobei keine Angaben zur Packungsgröße gemacht wurden). Entecavir sei nicht in Apotheken erhältlich, sondern nur in Behandlungszentren für HIV/AIDS (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Herat-Stadt und Masar-e Scharif: Behandelbarkeit von Hepatitis B, Verfügbarkeit von Entecavir, Beclometasondipropionat, Formoterolfumarat-Dihydrat, Salbutamol und Rabeprazol-Natrium, vom 25. Januar 2019).

MedCOI führte in einem Bericht aus Dezember 2018 aus, Patienten hätten Zugang zur Behandlung von Hepatitis B in öffentlichen und privaten Krankenhäusern. Sie könnten allerdings keine finanzielle Unterstützung seitens der Regierung erwarten und hätten die Ausgaben selbst zu tragen. Arme Menschen und spezielle Zielgruppen könnten eine kostenlose Behandlung über spezielle Hepatitis B und C Programme erhalten. Eine Packung mit 30 Tabletten Entecavir 0,5 mg koste 6.000 Afghani (entspricht Stückpreis pro Tablette: 200 Afghani) und sei in einer privaten Apotheke in Kabul erhältlich (MedCOI, Country Fact Sheet Access to Healthcare: Afghanistan, Dezember 2018, S. 53 ff., S. 120, S. 133).

Vor dem Hintergrund dieser Auskünfte dürfte eine Behandlung einer Hepatitis B Erkrankung insbesondere in Kabul grundsätzlich möglich sein. Allerdings variieren die Angaben zu den Kosten für die Tabletten, die der Kläger täglich einnehmen muss, von einem Stückpreis von 25 Afghani bis 200 Afghani. Im Zweifel ist zugunsten des Klägers von dem hohen Preis auszugehen, sodass er im Monat ca. 6.000 Afghani für die Medikamente aufbringen müsste, ohne Berücksichtigung der Kosten, die daneben für eine Krankenhausbehandlung oder eine ärztliche Nachsorge anfielen. Die Kosten könnte der Kläger im Falle einer Rückkehr zur Überzeugung des Gerichts neben den sonstigen Kosten seines Unterhalts nicht tragen. Er hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben vor seiner Ausreise als angestellter Motorradmechaniker gearbeitet und ca. 25.000 Afghani im Monat verdient zu haben. Er habe ca. 2.000 – 3.000 Afghani im Monat zum Sparen übrig gehabt, da er insbesondere ein Zimmer umsonst habe bewohnen können. Auch unter der Berücksichtigung, dass die monatlichen Lebenshaltungskosten in Afghanistan für 2018 auf ca. 400 USD (~ 32.000 Afghani) und das durchschnittliche Einkommen in den Jahren 2002 bis 2015 auf zwischen 80 und 120 USD (~ 6.400 bis 9.600 Afghani) geschätzt wurden (vgl. ACCORD, Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018, 07. Dezember 2018, S. 158), ergibt sich, dass sich der Kläger auch bei Wiedererlangung seiner alten Beschäftigung das Existenzminimum neben der Finanzierung der Medikamente nicht wird sichern können. Es kann indes auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr seine

Beschäftigung unmittelbar wieder aufnehmen könnte, da er zu seinem Arbeitgeber keinen Kontakt mehr habe. Auch ist nicht gesichert, dass der Kläger angesichts der durch die Vielzahl an Rückkehrern angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt in Kabul wieder ein kostenloses Zimmer beziehen könnte. Daneben könnte er bei einer Rückkehr auch nicht auf die Unterstützung seiner Familie zurückgreifen, da er glaubhaft angegeben hat, keine Angehörigen mehr in Afghanistan zu haben. Sein Onkel, den er noch beim Bundesamt erwähnte, sei mittlerweile ebenfalls aus Afghanistan geflohen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Auswärtigen Amtes gegenüber dem VG Leipzig bestehen deswegen im Übrigen Zweifel, ob der Kläger überhaupt in einem Krankenhaus behandelt werden könnte, da die Anwesenheit von Familienangehörigen unabdingbar sei. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass der Kläger entgegen seiner Angaben noch über Ersparnisse verfügt, die ihm das Überleben, die Finanzierung der Medikamente und die Integration in Afghanistan erleichtern könnten. Es entspricht gerichtlicher Erkenntnis, dass die Betroffenen für eine Ausreise nach Europa nahezu ihr gesamtes Vermögen zur Bezahlung der Schleuser einzusetzen haben. Es steht daher zu befürchten, dass sich der Kläger in Afghanistan entweder die Medikamente nicht leisten oder er seinen sonstigen Lebensunterhalt nicht sichern könnte. Bei Gesamtbetrachtung der dargestellten, allgemeinen humanitären Lage und der gefahrerhöhenden Umstände im Falle des Klägers besteht nach Auffassung des erkennenden Gerichts daher eine sehr hohe Risiko, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan seine elementarsten Grundbedürfnisse in Hinblick auf Ernährung, Unterkunft und Beschäftigung nicht befriedigen könnte und daher schwerwiegenden Gefahren für Leib und Leben in Folge von Verelendung – mithin einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK – ausgesetzt wäre.

Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG kommt es daneben nicht mehr an.

Nach alledem haben auch die Ausreiseaufforderung, die Abschiebungsandrohung und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots in den Ziffern 5 und 6 des Bescheides keinen Bestand.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar.

Gegen das Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Waltke

Beglaubigt
Osnabrück, 20.06.2019

- elektronisch signiert -
Gräfenstein
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle